



**Richtlinien der Gemeinde Karlskron
zur Vergabe von Wohnbaugrundstücken im
„freien Modell“
für das Baugebiet „Straßäcker“ in Karlskron**

Stand: 15.10.2020

2. Verkaufsphase

Die Gemeinde Karlskron vergibt Wohnbaugrundstücke im „freien Modell“ gemäß den nachfolgenden Richtlinien.

Die Prüfung der nachfolgenden Richtlinien ist jeweils auf die Person des Antragstellers abzustellen, sofern nichts Besonderes geregelt ist. Der andere Ehepartner oder Lebenspartner ist jedoch berechtigt, neben dem Antragsteller einen Miteigentumsanteil zu erwerben.

Die Gemeinde Karlskron verfolgt mit dem „freien Modell“ das Ziel, am Ort verwurzelt, sozial engagierte, junge Familien Bauland zur Verfügung zu stellen. Das Modell dient dazu, dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Gemeinde zu ermöglichen, da diese die soziale Integration und den Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich stärkt. Gerade für junge Familien ist es in der Region 10 sehr schwer, auf Grund des sehr begrenzten Angebotes Bauland zu erwerben. Für den Zeitpunkt der maßgeblichen Sach- und Rechtslage legt die Gemeinde für jedes Baugebiet bei Ausschreibung der Parzellen einen Stichtag fest.

Bei der folgenden Richtlinie handelt es sich um eine ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift, die zur Selbstbindung der Verwaltung führt. Die Vergabe erfolgt dabei im Wege pflichtgemäßer Ermessensausübung unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung gem. Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 118 Abs. 1 Satz 1 BV.



I. Antragsberechtigung

Einen Antrag dürfen nur Personen stellen, die alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Der Antragsteller muss volljährig und voll geschäftsfähig sein. Ehepaare und Lebenspartnerschaften gelten als ein Antragsteller.
- b) Jeder Antragsteller kann nur einen Bauplatz erwerben.
- c) Die Bewerbungsfrist ist einzuhalten. Verspätet eingehende Bewerbungen werden nicht mehr berücksichtigt.



II. Reihenfolge der Bewerber im „freien Modell“

Die Reihenfolge der Bewerber bei der Auswahl der Grundstücke erfolgt über das nachstehende Punktesystem. Dies bedeutet, dass der Bewerber mit der höheren Punktezahl sich vor dem Bewerber mit der niedrigeren Punktezahl eine Parzelle aussuchen darf.

Die sich aus dem Bewertungsbogen ergebende Punktezahl dient als Richtschnur. Ein Rechtsanspruch auf Grunderwerb von der Gemeinde kann nicht abgeleitet werden. Die letztendliche Entscheidung behält sich der Gemeinderat vor.

Die Gemeinde Karlskron geht von folgenden Mindestvoraussetzungen aus:

1. Kein unbebautes Baugrundstück 30 Punkte

2. Wohnsitz/Arbeitsplatz zum Zeitpunkt der Antragstellung:

2.1 Hauptwohnsitz (lt. Einwohnermeldeamt) in der Gemeinde Karlskron

Seit 5 Jahren	12 Punkte
Seit 10 Jahren	18 Punkte
Seit 20 Jahren	24 Punkte
Länger als 20 Jahre	36 Punkte

2.2 Früherer Hauptwohnsitz in der Gemeinde Karlskron von wann bis wann:

Antragsteller/in lebte früher

5	12 Punkte
10	18 Punkte
20	24 Punkte
länger als 20	36 Punkte

volle Jahre in Karlskron.

2.3 Arbeitsplatz in der Gemeinde Karlskron

Länger als 3 Jahre	5 Punkte
Länger als 6 Jahre	10 Punkte
Länger als 10 Jahre	15 Punkte

Bei Arbeitsplatz und Hauptwohnsitz in der Gemeinde Karlskron wird das für den Antragsteller günstigere Kriterium voll gewertet. Das zweite Kriterium wird mit nur 50% kumulativ mit angerechnet.



3. Familiäre Situation

- 3.1** a) Unverheiratet oder Verheiratet unter 30 Jahre 15 Punkte
- b) verheiratet ab 30 Jahre 5 Punkte
Falls Kinder vorhanden sind und beide Elternteile bzw.
die/der Alleinerziehende nicht älter als 40 Jahre sind /ist 10 Punkte
- 3.2** Kinder,
(die in der Familie des Antragstellers bzw. des alleinerziehenden Elternteils leben,
lt. Einwohnermeldeamt)
- pro Kind bis 10 Jahre 12 Punkte
 - pro Kind zwischen 11 und 17 Jahren 10 Punkte
 - pro Kind ab 18 (Nachweis über Kindergeld) 3 Punkte
- 3.3** Schwerbehinderte und Pflegebedürftige,
(lt. Schwerbehindertenausweis bzw. lt. festgestellter Pflegestufe)
(max. 20 Punkte erreichbar)
- pro pflegebedürftige Person 10 Punkte
 - pro schwerbehinderte Person
ab Schwerbehinderungsgrad 50% 10 Punkte

Es werden lediglich pflegebedürftige und/oder schwerbehinderte Personen berücksichtigt, die bereits bisher und/oder die voraussichtlich auch in Zukunft im Haushalt des Antragstellers mit Hauptwohnsitz leben werden.

4. Ehrenamtliche Tätigkeit in ortsansässigen Vereinen (Vereinssitz in der Gemeinde Karlskron) – Ausnahme: „Blaulichtorganisationen“ (es werden maximal zwei ehrenamtliche Tätigkeiten berücksichtigt)

**Das Ehrenamt muss zum Zeitpunkt der Antragstellung ausgeübt werden.
Vormals ausgeübte Ehrenämter können nicht berücksichtigt werden.**

- Vorstandsmitglieder (im engeren Sinne laut Vereinssatzung; Nachweis durch Vorlage der Vereinssatzung)
(1.Vorstände, 1.Kassierer, Schriftführer, Abteilungsleiter, Jugendleiter etc.) 10 Punkte
- Jugendtrainer, Betreuer, Platzwarte, Materialwarte, Nachbarschaftshilfe (o.ä.), etc.,
aktive Mitglieder der Feuerwehren
mit Sonderaufgaben (Nachweis vom Verein erforderlich) 8 Punkte
- Sonstiges Ehrenamt
(Nachweis vom Verein erforderlich, z.B. aktive Mitglieder
einer FFW, stellv. Kassiere, Beisitzer, etc.) 3 Punkte



Der Gemeinderat der Gemeinde Karlskron behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von den Richtlinien abzuweichen.

Gesamtzahl der erreichten Punkte

.....

Bei gleicher Punktzahl von mehreren Bewerbern entscheidet das Los!